

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung zur Benutzung
des Spiel- und Bolzplatzes samt Grillstelle im Grau`schen Wäldchen
(Benutzungsordnung "Badplätzle")

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2003 folgende Benutzungssatzung erlassen:
(zuletzt geändert am 08.10.2007)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Spiel- und Bolzplatz mit Grillstelle "Badplätzle" auf Flurstück-Nr. 678/2 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Naherholung für die Bevölkerung von Süßen und der näheren Umgebung.
- (2) Das "Badplätzle" besteht aus
 - Kinderspielplatz
 - Bolzplatz
 - Grillstelle

2. Ordnungsvorschriften

§ 2

Kinderspielplatz

Die Spielgeräte sind für Kinder bis 14 Jahre ausgelegt und dürfen nur von Kindern bis zu diesem Alter benutzt werden.

§ 3

Benutzungszeitraum der Einrichtung

Die Einrichtung (Kinderspielplatz, Bolzplatz und Grillstelle) darf benutzt werden von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

§ 4

Feuermachen an der Grillstelle

- (1) Zum Feuermachen ist die angelegte Grillstelle zu benützen. Die Grillstelle darf nur mit Holz oder Holzkohle befeuert werden.
- (2) Das Feuermachen außerhalb dieser Feuerstelle ist nicht gestattet.
- (3) Das offene Feuer ist dauernd zu beaufsichtigen. Glimmende Reste sind vor dem Verlassen des Platzes zu löschen.

§ 5

Verhalten auf dem Spiel- und Bolzplatz samt Grillstelle

- (1) Der Spiel- und Bolzplatz samt Grillstelle ist pfleglich zu benutzen und sauber zu halten. Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (2) Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten.
- (3) Der Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) Zelte und Überdachungen dürfen auf dem Spiel- und Bolzplatz nicht aufgebaut werden.
- (5) Das Übernachten ist auf dem gesamten Platzbereich nicht gestattet. Dies gilt für das Übernachten im Freien, in Zelten und unter Überdachungen.

§ 6

Müllentsorgung

Für die Entsorgung von Müll sind die Benutzer der Einrichtung selbst verantwortlich. Müll darf nicht zurückgelassen, sondern muss von den Benutzern mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt (z.B. dem Hausmüll zugeführt) werden.

§ 7

Anmeldung von Gruppen

Um einen geordneten Betrieb sicherzustellen, bedürfen Benutzergruppen ab 15 Personen der Erlaubnis zur Benützung des "Badplätzle". Die Benutzungserlaubnis

wird auf Antrag kostenfrei durch die Stadtverwaltung Süßen erteilt. Die erteilte Benutzungserlaubnis ist jeweils mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen, insbesondere der Benutzungszeitraum der Einrichtung (§ 3), können auf Antrag im Einzelfall von der Stadtverwaltung schriftlich zugelassen werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist jeweils mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

3. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des "Badplätzle", seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge unsachgemäßer oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Spielgeräte benützt
 2. entgegen § 3 den Benutzungszeitraum überschreiten
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 außerhalb der angelegten Grillstelle Feuer macht oder andere als die zugelassenen Brennstoffe verwendet
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verschmutzt
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Radio oder Verstärkeranlagen benützt
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Zelte oder Überdachungen aufbaut
 7. entgegen § 5 Abs. 5 übernachtet
 8. entgegen § 6 Müll zurück lässt
 9. entgegen § 7 eine Gruppe nicht anmeldet.

- (2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als Ausnahmen nach § 8 zugelassen worden sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Schlussvorschrift

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der geänderten Fassung: 08. Oktober 2007

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 20. Oktober 2003

.....
Wolfgang Lützner
Bürgermeister